

**Antrag 2022/I/Recht/2**

**ASF Hamburg**

**Der/Die Landesparteitag möge beschließen:**

**Nach dem Familienrecht: Kindesunterhaltsberechtignte sollen immer Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben!**

1 Der Landesparteitag der SPD-Hamburg möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag be-  
2 schließen:

3 Die SPD-Bundestagsfraktion möge sich dafür einsetzen: Der Begriff „alleinerziehend“ wird ge-  
4 setzlich im Unterhaltsvorschussgesetz als „Elternteil, in dessen Obhut sich die Kinder befinden“  
5 definiert. Dieser familienrechtliche Begriff aus § 1629 Absatz 2 Satz 2 BGB und dessen gerichtli-  
6 che Auslegung sind zukünftig auch für den verwaltungsrechtlichen Anspruch aus dem Unter-  
7 haltsvorschussgesetz maßgeblich.

8

9 **Begründung**

10 Die SPD hat für den Unterhaltsvorschuss gekämpft und diesen Kampf für die bessere Unter-  
11 stützung Alleinerziehenden unter der Federführung von Manuela Schwesig durchgesetzt. Sinn  
12 und Zweck des Unterhaltsvorschusses soll eine besondere Sozialleistung für Kinder und ihre al-  
13 leinerziehenden Elternteile darstellen.

14 Die Leistung soll Alleinerziehenden und ihren Kindern in Situationen helfen, in denen die Al-  
15 leinerziehenden den Alltag, die Betreuung und die Erziehung ihrer Kinder weitgehend allein  
16 bewältigen und sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kümmern müssen.

17 Weiterer Zweck ist ein (teilweiser) Ausgleich für die Mehrfachbelastung des betreuenden El-  
18 ternteils, der neben seiner eigenen Unterhaltsverpflichtung den ausbleibenden Barunterhalt  
19 des anderen Elternteils abzudecken hat, zumal die Betroffenen in aller Regel – auch durch die  
20 Familienrechtsreformen der letzten Jahre - zusätzlich für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen  
21 müssen.

22 Diese Absicht wird nicht vollständig durch das Unterhaltsvorschussgesetz und die dazugehö-  
23 rigen Richtlinien umgesetzt. Sowohl die Definition des Begriffs „alleinerziehend“ als auch die  
24 Berechnung der Aufenthalte schränkt die Ansprüche alleinerziehender Elternteile ein. In der  
25 Folge wird Alleinerziehenden, denen nach Familienrecht ein Unterhalt zusteht, nach dem Un-  
26 terhaltsvorschussgesetz teilweise kein Unterhaltsvorschuss gewährt.

27 Ein Kind lebt § 1 I Nr. 2 UVG bei einem Elternteil, wenn es mit ihm eine auf Dauer angelegte  
28 häusliche Gemeinschaft unterhalte, in der es auch betreut werde. In der Verwaltung wird der  
29 Begriff „alleinerziehend“ so ausgelegt, dass bei einer Betreuung durch den anderen Elternteil

30 in Höhe von mehr als 30% keine Alleinerziehung vorliegt. Berechnet werden die Tage, an denen  
31 sich ein Kind bei dem jeweiligen Elternteil um 0.00 Uhr aufhalten.

32 Im Gegensatz dazu arbeitet das Familienrecht mit halben Tagen bei der Berechnung der Be-  
33 treuungszeiten. Maßgeblich für einen Unterhaltsanspruch ist ein Schwerpunkt der Betreuung  
34 bei einem der Elternteile. Der Bundesgerichtshof hat früher eine Betreuungszeit von 2/3 zu ei-  
35 nem Drittel als maßgeblich erachtet, folgt dieser Rechtsprechungslinie seit 2014 bereits nicht  
36 mehr, sondern fordert ein „eindeutig feststellbares, aber nicht notwendigerweise großes Über-  
37 gewicht bei der tatsächlichen Fürsorge für das Kind“ (BGH, Beschluss vom 12.03.2014 XII ZB  
38 234/13).

39 Als Begründung für pauschalierende und formalisierende Vorgaben im Verwaltungsrecht ist  
40 die bessere Durchführbarkeit des Gesetzes angeführt worden und eine Sicherstellung einer  
41 gleichmäßigen Rechtsanwendung. Mit dem Abweichen von den familienrechtlichen Definitio-  
42 nen ist teils das Gegenteil erreicht worden: Würden bestehende familienrechtliche Entschei-  
43 dungen von der Verwaltung übernommen, bedürfte es einer eigenständigen Prüfung nicht.  
44 Das Verfahren würde für die Verwaltung erleichtert. Doch für die SPD ist die Besserstellung  
45 der Alleinerziehenden maßgeblich. Dieses Ziel ist durch nachträgliche Verwaltungserlasse teil-  
46 weise konterkariert worden. Die derzeitige Handhabung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat  
47 bereits zu Ablehnungen und Rückforderungen in Fällen geführt, in denen familienrechtlich ein  
48 gerichtlich festgestellter Unterhaltsanspruch bestand. Diese Handhabung widerspricht dem  
49 Gesetzeszweck, dem in der SPD Gewollten und bedarf daher der Korrektur. Eine einheitliche  
50 Auslegung führt zudem zu einer besseren Akzeptanz der rechtlichen Regelungen, da eine sol-  
51 che Handhabung als gerecht gilt.

52

53